VERORDNUNG (EWG) Nr. 686/70 DER KOMMISSION

vom 15. April 1970

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 der Kommission vom 11. März 1970 über die bei der Einfuhr von Tafeläpfeln anzuwendenden Schutzmaßnahmen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/70 (5), ist ein System von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel eingeführt worden. Nach Artikel 2 Absatz 2 der erstgenannten Verordnung obliegt es der Kommission, die Lage zu prüfen und über die Erteilung der Lizenzen zu entscheiden; dabei hat die Kommission insbesondere die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen, für die diese Lizenzen beantragt wurden, zu berücksichtigen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 der Kommission vom 25. März 1970 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/70, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 657/70 (6), ist beschlossen worden, daß die Einfuhrlizenzen auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen, für die bis zum 4. April 1970 Lizenzen beantragt worden sind, erteilt werden.

Die Kommission verfügt gegenwärtig über Mitteilungen betreffend die bis zum 10. April 1970 gestellten Anträge. Die Marktbedingungen haben sich bei diesen Erzeugnissen bisher nicht geändert. Demzufolge ist die Anwendung der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 auf die neuen Anträge auszudehnen.

Nach einer eingehenderen Untersuchung der Art der Handelsgeschäfte in dem betreffenden Sektor hat sich jedoch herausgestellt, daß es sich bei einem Teil der von den Händlern der Gemeinschaft gewöhnlich abgeschlossenen Geschäfte um Durchfuhren nach anderen Mitgliedstaaten oder europäischen Drittländern handelt. Zur Vereinfachung der Bestimmungen über die Ermittlung der Bezugsmenge und mit Rücksicht auf diese Art von Geschäften ist eine Bestimmung vorzusehen, wonach die in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnismengen bei der Ermittlung der Bezugsmenge berücksichtigt werden.

Die Bedingungen, unter denen die Importeure im Jahre 1969 einführen konnten, waren nicht in allen Mitgliedstaaten gleich. Zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung ist der Bezugszeitraum in dem Sinne zu ändern, daß entweder die in dem betreffenden Monat des Jahres 1969 oder die in dem betreffenden Monat im Mittel der drei letzten Jahre in die Gemeinschaft verbrachten Mengen berücksichtigt werden.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 muß präzisiert werden, da sich insbesondere infolge unterschiedlicher Textfassungen gezeigt hat, daß die Verordnung nicht einheitlich angewandt worden ist. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Bestimmungen über die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Lizenzen auf die vor diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 wird das Datum des 4. April 1970 durch das Datum des 10. April 1970 ersetzt.

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 962/62.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 12. 3. 1970, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 69 vom 26. 3. 1970, S. 33.
(6) ABl. Nr. L 80 vom 10. 4. 1970, S. 25.

Artikel 2

Für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen wird Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(2) Die Bezugsmenge entspricht der Summe der Mengen von nicht zur Mostherstellung bestimmten Äpfeln, die der Antragsteller in dem Monat, der dem im Antrag genannten Monat entspricht, in die Gemeinschaft verbracht hat

a) 1969 oder

b) im Mittel der Jahre 1967 bis 1969, wenn dieses Mittel die betreffende Menge für 1969 überschreitet."

Artikel 3

Für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen wird Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(1) Jeder Mitgliedstaat ermittelt die Bezugsmengen an Hand folgender Dokumente :

a) für die Erzeugnismengen, die während der Bezugszeit, die dem im Antrag genannten Monat entspricht, in den betreffenden Mitgliedstaat verbracht worden sind :

aa) an Hand der vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen über diese Geschäfte und

bb) an Hand der dem Mitgliedstaat vorliegenden Dokumente über diese Geschäfte ;

b) für die Erzeugnismengen, die während der Bezugszeit, die dem im Antrag genannten Monat entspricht, in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind :

aa) an Hand der von dem Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen über diese Geschäfte, wobei der Antragsteller zu versichern hat, daß für diese Mengen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, dem die Dokumente geliefert werden, kein Antrag gestellt worden ist oder gestellt wird, und

bb) an Hand der Bescheinigungen über diese Geschäfte, die auf Antrag des Betreffenden unverzüglich von den Behörden des Mitgliedstaats zu erteilen sind, in den diese Mengen verbracht worden sind."

Artikel 4

Für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen wird Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(2) Die Mitgliedstaaten, die die in Absatz 1 Buchstabe b) bb) genannten Dokumente erteilen, vergewissern sich, daß vorher keine Anträge auf Lizenzerteilung bei ihren eigenen Behörden für die während des Bezugszeitraums in ihr Gebiet verbrachten Erzeugnismengen, für die die Dokumente beantragt werden, gestellt worden sind."

Artikel 5

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt :

„(3) Die ab 5. April 1970 beantragten Einfuhrlizenzen werden in der zweiten Woche nach der Woche erteilt, in der die beantragten Mengen der Kommission mitgeteilt worden sind, sofern in der Zwischenzeit gemäß Absatz 2 eine diesbezügliche positive Entscheidung ergangen ist.

Anträge für Mengen, bezüglich deren eine solche Entscheidung nicht ergangen ist, werden demzufolge abgelehnt."

Artikel 6

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 459/70 wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„a) für die ab 5. April 1970 gestellten und spätestens in der Woche nach der Woche der Antragstellung gestellten Anträge."

Artikel 7

Den bis zum 4. April 1970 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen wird unter den für die Erteilung der ab 5. April 1970 beantragten Lizenzen geltenden Bedingungen, selbst wenn sie Gegenstand einer früheren Lizenzerteilung gewesen sind, bis zu den Mengen stattgegeben, die die in diesen Lizenzen angegebenen Mengen überschreiten, sofern

a) diese Anträge nicht zurückgezogen worden sind und

b) die Kaution nicht freigestellt oder für die Mengen, für die dieser Artikel in Anspruch genommen wird, neu gestellt worden ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY